

THÜR. LANDTAG POST  
23.02.2021 12:33

4632/2021



MLPD | Riethstr. 1A | 99089 Erfurt

An den Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str.1

99096 Erfurt

23.2.2021

**Schriftliche Stellungnahme der MLPD Thüringen  
zum Anhörungsverfahren zum  
Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen  
Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer  
Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer  
wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2043 -

**dazu Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**- Vorlage 7/1590 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Vielen Dank für die Zusendung des Änderungsantrags der  
Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(Vorlage 7/1590) zum geplanten Thüringer Gesetz für den  
Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den  
Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung  
weiterer wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/2043).

Wir begrüßen es, dass auf die Argumente der MLPD wie wohl  
auch anderer kleinerer Parteien dahingehend eingegangen  
wurde, dass in Artikel 1 §2 eine weitere Absenkung der zu  
bringenden Unterstützungsunterschriften von 500 auf 400  
für die Landesliste bzw. von 125 auf 100 für die  
Direktkandidaten vorgeschlagen ist. Wir verweisen jedoch  
auf unsere ausführliche Begründung in unserer ersten  
Stellungnahme vom 14.1.21, dass diese Anzahl immer noch  
eine unzumutbare Belastung und damit Einschränkung für  
kleinere Parteien bedeutet. Abschließend forderten wir:

**MLPD**

Member of ICOR  
Landesverband Thüringen

Riethstr. 1a  
99089 Erfurt

**TELEFON**

0361-2300 3330

**TELEFAX**

0361-2300 0861

**E-MAIL**

thueringen@mlpd.de

**WEB**

www.mlpd.de

Landesvorsitzender

*„Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen beantragen wir, die Unterschriftenquoten (§22 und §29 Thüringer Landeswahlgesetz) für die Durchführung der Neuwahlen für alle Parteien und Vereinigungen auf antifaschistischer Grundlage, die bereits regelmäßig an Bundestags-Landtags- bzw. Kommunalwahlen teilgenommen und ihre Ernsthaftigkeit, an der politischen Willensbildung mitzuwirken unter Beweis gestellt haben, ersatzlos zu streichen.*

*(...)*

*Wir beantragen deshalb ersatzweise, das Unterschriftenquorum bei dieser Neuwahl auf 20 von 100 und damit 200 Unterschriften (§29) für eine Landesliste und 50 Unterschriften (§ 22) für einen Direktkandidaten abzusenken.“*

Wir verweisen auch auf die Beschlüsse in Sachsen-Anhalt, in der die Zahl sogar noch deutlich tiefer angesetzt wurde (30 für Direktkandidaten und 300 für Landesliste).

Für nicht hinnehmbar halten wir die im neuen Absatz 2, Artikel 1 § 1 vorgeschlagene Änderung:

*„...Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Landtag spätestens am Tage des Beginns der Frist gemäß Artikel 50 Absatz 2 Satz 3 Thüringer Verfassung feststellt, dass eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nicht mehr besteht...“.*

In der Konsequenz heißt das, dass unter Umständen mit dem Tag des Beschlusses für Neuwahlen die Unterschriftenquoten für kleinere Parteien schlagartig von 100 auf 250 für Direktkandidaten und 400 auf 1.000 für die Landesliste angehoben wird. Über die Konsequenz haben wir ebenfalls in unserer ersten Stellungnahme ausreichend hingewiesen.

Sicherlich ist es richtig, eine eventuell herrschende epidemische Situation bei Modifizierungen der Wahldurchführung zu berücksichtigen. Das darf aber nicht überfallartig kurzfristig erfolgen. Entschieden abzulehnen sind auch die Regelungen der dann in Kraft tretenden Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27.2.2020 (GVBl. S. 89) mit viel zu hohen Unterschriftenquoten.

Wir erinnern daran, dass diese Verordnung durch Herrn Kemmerich verabschiedet wurde, welcher bekanntlich mit



den Stimmen der AfD zum Ministerpräsidenten gewählt wurde. Diese Verordnung vom 27.2. erließ er nach seinem Rücktritt und war offenbar ein Geschenk an die AfD und CDU, um ihnen lästige Konkurrenz von kleineren Parteien vom Hals zu halten. Es ist unverständlich, dass sie bis heute in Kraft ist und nicht längst durch den amtierenden MP Ramelow geändert wurde.

Wir halten die Rücknahme dieses Wahlgesetzes für dringend erforderlich und fordern Sie auf, die Quoren für den Fall einer vorzeitigen Neuwahl des Landtages deutlich abzusenken. Die demokratische Teilnahme kleinerer Parteien an einer Wahl zum Landtag, erfährt durch die gegenwärtige Gesetzeslage ansonsten eine massive Einschränkung und bedeutet für einige Parteien faktisch sogar den Ausschluss von einer solchen Wahl.

Mit freundlichen Grüßen

( Landesvorsitzender MLPD Thüringen)